

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2)

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der co.met GmbH - im Folgenden co.met genannt – in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die co.met mit dem Auftraggeber – nachfolgend auch AG genannt - über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) schließt. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit schriftlicher Anerkennung durch co.met wirksam. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Sofern und soweit die co.read®-App in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) beauftragt ist, gelten ergänzend weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung co.read® App.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in Textform oder eine Bestätigung von co.met in Textform maßgebend.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) co.read (Modul 1)

Gegenstand des Vertrages ist die Online-Zählerstandserfassung mit integrierter Datenverarbeitung. Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

- Einrichtung und Anpassung vorhandener Datenübergabeschnittstellen am System der co.met zur Anbindung an das Abrechnungssystem des AG (eine Liste der vorhandenen Schnittstellen wird dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt); Anpassungen auf Seiten des Abrechnungssystems des AG sind nicht beinhaltet;
- Erfassung der Zählerstände, die durch Eingabe in das Online-Zählerstandseingabe-Portal übermittelt wurden;
- Plausibilisierung der erfassten Daten nach Maßgabe des AG, sofern und soweit technisch umsetzbar;
- Einrichtung und Betrieb einer internetfähigen Datenbank-Applikation (Internet-Client) zur Online-Zählerstandseingabe durch Endkunden und Sachbearbeiter des AG sowie Weiterübermittlung der Daten;
- Erstellung und Übermittlung der erfassten Zählerstände als Datensatz an den AG entweder über ftp-Server oder per Upload aus dem Anwenderportal (insb. nicht per E-Mail).

(2) co.read (Modul 2)

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen zur Abwicklung von Zählerstandserfassungen mittels Ablesekarten sowie einer ergänzenden Internetpräsenz für die auftraggeberseitige Online-Übermittlung selbst abgelesener Zählerstände (Kundenselbstablesung). Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

- Einrichtung und Anpassung vorhandener Datenübergabeschnittstellen am System der co.met zur Anbindung an das Abrechnungssystem des AG (eine Liste der vorhandenen Schnittstellen wird dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt); Anpassungen auf Seiten des Abrechnungssystems des AG sind nicht beinhaltet;
- Generierung und Druck personalisierter Ablesekarten als Teil-Anhang eines DIN A4 – Kundenansprechens auf Basis der Kundendaten des AG;
- Falzen und Kuvertieren der Kundenansprechens mit abtrennbaren Ablesekarten;
- Einmaliger Versand der Kundenansprechens mit abtrennbaren Ablesekarten (siehe hierzu auch § 4);
- Verarbeitung der ausgefüllten, zurückgesandten Ablesekarten. Soweit sie co.met bis 12:00 Uhr zugegangen sind, werden postalisch zurückgesandte Karten in der Regel am gleichen Arbeitstag gescannt. co.met behält sich vor, eingegangene Ablesekarten erst am folgenden Arbeitstag zu scannen;
- Erfassung der Zählerstände auf den postalisch zurückgesandten Karten sowie von Zählerständen, die durch Eingabe in das Online-Zählerstandseingabe-Portal oder per Fax an die Nr. 0681 – 587 5011 übermittelt wurden;
- Plausibilisierung der erfassten Daten nach Maßgabe des AG, sofern und soweit technisch umsetzbar;

- Sofern und soweit nicht anders vereinbart, wird das vom Kunden angegebene Ablesedatum erfasst. Hat der Kunde keine Ablesedatum angegeben oder ist das angegebene Datum nicht lesbar, wird das Datum des Eingangs der Ablesekarte als Ablesedatum erfasst;
- Einrichtung und Betrieb einer internetfähigen Datenbank-Applikation (Internet-Client) zur Online-Zählerstandseingabe durch Endkunden und Sachbearbeiter des AG sowie Weiterübermittlung der Daten;
- Einrichtung und Betrieb eines Systems zur Annahme von Ablesekarten, die per Fax an die Nr. 0681 – 587 5011 übermittelt werden;
- Erstellung und Übermittlung der erfassten und nicht gesperrten Zählerstände als Datensatz an den AG. (der Datensatz steht in der Regel ab 01:00 Uhr auf dem Server zur Verfügung);
- Online-Visualisierung erfasster Antwortkarten (Bilddateien) während der Ablesekampagne.

(3) co.met ist berechtigt die vorstehenden Leistungen ganz oder in Teilen auch durch Nachunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber stimmt der Einbeziehung von Nachunternehmern zu.

(4) Sonstige über den vorstehend beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden auf Nachweis nach Aufwand gem. den angebotenen Sätzen abgerechnet.

## § 3 Angebote, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgte oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn co.met sie bestätigt oder wenn co.met ihnen durch Ausführung der Leistung nachkommt. Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Bestellung des Kunden durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Beauftragungs-/ Bestellformulars einerseits und Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung durch die co.met andererseits. Beauftragung und Bestätigung der Beauftragung erfolgen jeweils in Textform.

(2) Angaben der co.met im Rahmen der Auftragsbestätigung zu Stückzahlen basieren auf den Angaben des AG im Rahmen der Bestellung/ Beauftragung. co.met übernimmt keine Gewähr für diese Angaben. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall nach den tatsächlichen Stückzahlen.

(3) Die jeweilige Vertragslaufzeit wird zwischen Auftraggeber und co.met individuell vereinbart.

(4) co.met behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der co.met weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der co.met diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 4 Portooptimierter Versand

(1) Sofern und soweit nicht abweichend von den Parteien vereinbart, erfolgt bei der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 2) der Versand der Kundenansprechens mit abtrennbaren Ablesekarten portooptimiert durch Übergabe an einen Postdienstleister.

(2) Sofern und soweit nicht anders vereinbart, wird die Deutsche Post AG als Postdienstleister für den Versand der Kundenansprechens mit abtrennbaren Ablesekarten eingesetzt.

(3) Portooptimierter Versand bedeutet, dass sofern und soweit die jeweils geltenden Voraussetzungen des Postdienstleisters für Dialogpost (oder gleichwertig) erfüllt sind, ein Versand der Kundenansprechens per Dialogpost (oder gleichwertig) erfolgt. Anderenfalls erfolgt ein Versand als Standardbrief.

(4) Die jeweils geltenden Voraussetzungen des eingesetzten Postdienstleisters für Dialogpost (oder gleichwertig) werden dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

(5) Durch den eingesetzten Postdienstleister werden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die Kundenansprechens mit abtrennbarer Ablesekarte innerhalb der sogenannten Regellaufzeiten des Postdienstleisters bei den Kunden des Auftraggebers abzuliefern. Weder der eingesetzte Postdienstleister noch co.met garantieren jedoch die Einhaltung dieser Regellaufzeiten. co.met schuldet in keinem Fall die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins im Rahmen der Versendung der Kundenansprechens mit abtrennbarer Ablesekarte.

(6) Der Versand der Kundenansprechens mit abtrennbaren Ablesekarten erfolgt standardmäßig ausschließlich innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sofern und soweit vom Auftraggeber nicht gesondert beauftragt, werden die Kundenansprechens bei in der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ enthaltenen Empfängern mit Adressen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Adresse der Abnahmestelle versendet.

## § 5 Veröffentlichung der Vertragsbeziehung

co.met ist mit Vertragsschluss berechtigt, Name und Firmenlogo des Auftraggebers in die Kunden-/ Referenzliste aufzunehmen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Mitwirkungspflichten erfüllen. Er wird insbesondere:

1. eine/n verantwortlichen Ansprechpartner/in sowie eine/n Stellvertreter/in benennen und einen Wechsel unverzüglich per E-Mail mitteilen;
2. die Zugriffsberechtigungen seiner Mitarbeiter im Anwenderportal anlegen, die Aktualität überwachen und nicht mehr erforderliche Berechtigungen unverzüglich deaktivieren;
3. das Formblatt „Detailabstimmung“ vollständig und wahrheitsgemäß unter Beachtung der FAQ Detailabstimmung ausfüllen;
4. im Falle der erstmaligen Beauftragung der co.met mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sowie im Falle der Änderung oder Anpassungen von Schnittstellen vor Übergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ eine Test- Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und diese zusammen mit einer fachlichen und strukturellen Beschreibung der Schnittstellen mit einer angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Vorlauffrist an co.met übergeben;
5. eine Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen vor Versand der ersten Kundenanschriften (postalisch, per E-Mail oder SMS) an co.met übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe binnen eines Werktages per E-Mail benachrichtigen;
6. in der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ die jeweiligen Plausibilitätsgrenzen aus dem führenden ERP-System oder Werte, mit denen diese berechnet werden können, übermitteln;
7. Sorge dafür tragen, dass der von co.met übermittelte Hyperlink zur Online-Zählerstandseingabe durch Endkunden spätestens am Versandtermin der Kundenanschriften auf der Homepage des AG eingebaut bzw. aktiv geschaltet wurde;
8. spätestens mit der Abgabe des Formblatts „Detailabstimmung“ einen Link zur Datenschutzerklärung im Sinne von Art. 13 Datenschutzgrundverordnung durch die der Auftraggeber seine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Kundenselbstablesung erfüllt, bereitstellen;
9. nach Erhalt der E-Mail über das erfolgreiche Einspielen der Daten in das co.read Portal, die dort aufgeführten Daten (insbesondere Zählerwechsel berücksichtigt, abweichende Rechnungsanschrift, Anzahl Zähler, Karten, Energiearten, Toleranzgrenzen, Nachkommastellen, Tourenbezeichnung und Zuordnung richtig, richtige Zählwerksbezeichnung ausgewählt) sorgfältig prüfen und unverzüglich Unstimmigkeiten oder etwaige unrichtige Angaben co.met mitteilen;
10. Gestaltung und Inhalt von Vorder- und Rückseite der Ablesekarten oder im Falle einer E-Mail/ SMS-Vorkampagne den Inhalt und Gestaltung der E-Mail/ SMS prüfen und verbindlich freigegeben;
11. ein Firmenlogo als Bilddatei in einem gängigen Dateiformat und mit einer Mindestauflösung von 72 dpi zur Verfügung stellen;
12. Gestaltung und Texte von etwaigen Beilegern zu den Ableseaufforderungen verbindlich bereitstellen, die Prüfung von Beilegern ist nicht Bestandteil der Leistungen von co.met;
13. durch ihn veranlasste Änderungen an Ablesekarten, Schnittstellen, Abläufen und sonstige die Leistungserbringung und -abwicklung durch co.met betreffende Informationen ohne schuldhaftes Zögern co.met mitteilen;
14. für den Fall, dass die Rücksendung der Ablesekarten, nicht an die Standardrücksendeadresse der co.met, sondern an eine alternative Rücksendeadresse des AG erfolgen soll oder die Ablesekarten auf sonstige Weise durch den Auftraggeber gesammelt werden (z. B. durch Einwurf in den Hausbriefkasten), die Ablesekarten mit versichertem Versand mit Sendungsverfolgung und transportsicher verpackt an co.met (Adresse: co.met GmbH, Hohenzollerstraße 75, 66117 Saarbrücken) zur Weiterbearbeitung senden;
15. soweit eine Änderung der vereinbarten Bereitstellung seiner Ergebnisdaten auf dem co.met Server zum Einspielen in sein Abrechnungssystem erfolgen soll, dies am vorhergehenden Arbeitstag bis spätestens 16:00 Uhr per E-Mail mitteilen;
16. im Falle der Erstellung von Ableselisten die vom Kartenversand geschlossenen Zählernummern je Ablesekampagne als Word- oder Excel-Datei spätestens mit Übergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ co.met zur Verfügung stellen;
17. einen Wechsel des Abrechnungssystems co.met unverzüglich, mindestens jedoch drei Wochen vor Übergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ mitteilen und daraus resultierenden Anpassungen

gesondert nach den jeweils geltenden Stundensätzen von co.met vergüten;

18. im Fall eines Wechsels des Abrechnungssystems den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Datei in das neue System schriftlich binnen drei Werktagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
19. verbindlich die Anzahl der zu erstellenden Anschreiben mitteilen, sofern er nicht die co.met-Standardvordrucke für die Kundenanschriften nutzen möchte. Im Falle einer Abweichung von drei oder mehr Prozent wird der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten tragen. Soweit eine zu geringe Anzahl mitgeteilt wurde, ist co.met darüber hinaus berechtigt, für die fehlenden Anschreiben auf die Standardvordrucke zurückzugreifen;
20. vor Beendigung der Ablesekampagne die unter der Kategorie „nicht erfassbare Karten“ abgelegten Scans der Ablesekarten prüfen; Karten in der Kategorie „nicht erfassbare Karten“ werden im Übrigen nicht exportiert.

(2) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 7 Leistungs- und Lieferfristen

(1) Von co.met in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von co.met angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die co.met.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Im Falle einer verspäteten Datensatzübergabe, erfolgen Druck und Versand der Kundenanschriften in der Regel um die identische Anzahl Werktage später.

## § 8 Gefahrübergang bei Versendung

Werden Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens jedoch mit Verlassen der Druckerei oder der Geschäftsräume der co.met, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder co.met noch andere Leistungen übernommen hat, und unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 9 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von co.met genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Der Preis für den ersten Zählerstand gilt nur unter der Maßgabe, dass ein portooptimierter Versand mittels Dialogpost (oder gleichwertig) nach den Kriterien des eingesetzten Postdienstleisters möglich ist. Sofern und soweit die Voraussetzungen des eingesetzten Postdienstleisters für den Versand per Dialogpost (oder gleichwertig) nicht erfüllt sind, erfolgt ein Versand mittels Standardbrief. In diesem Fall erfolgt ein Aufschlag auf den Preis für den ersten Zählerstand in Höhe der Differenz zwischen dem jeweils geltenden Porto für Standardbrief sowie für Dialogpost (oder gleichwertig) des eingesetzten Postdienstleisters.

(3) Bestandteil des Preises für den ersten Zählerstand ist das Porto des für den Versand der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten eingesetzten Postdienstleisters für Dialogpost (oder gleichwertig) oder unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes das Porto für Standardbrief (sogenanntes „Hinporto“), das im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses gilt. Bestandteil des Preises für den ersten Zählerstand ist weiterhin das Porto für den postalischen Rückversand von unfrankierten Ablesekarten an den Auftragnehmer (sogenanntes „Rückporto“). Sofern und soweit nicht anders vereinbart, handelt es dabei um das im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses geltende Porto der Deutschen Post AG für die Postkarte.

(4) Weicht das im Zeitpunkt des Versandes der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten geltende Hinporto von dem im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses geltenden ab, wird der Preis für den ersten Zählerstand bzw. der Preisaufschlag für den Fall eines Versandes per Standardbrief entsprechend angepasst. Der Preis für den ersten Zählerstand bzw. der Preisaufschlag für den Fall eines Versandes per Standardbrief erhöht oder ermäßigt sich in gleichem Umfang wie das Hinporto im Zeitpunkt des Versandes im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gestiegen oder gesunken ist.

(5) Im Falle von im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung im Zeitpunkt des Rückversandes geänderten Portokonditionen für den postalischen Rückversand der Ablesekarten an den Auftragnehmer gilt Folgendes: Der Preis für den ersten Zählerstand bzw. der Preisaufschlag für den Fall eines Versandes per Standardbrief wird mittels eines Zu- oder Abschlages für jede unfrankiert rückversendete Ablesekarte angepasst. Der vorgenannte Zu- oder Abschlag entspricht der Erhöhung oder Ermäßigung des Rückportos im Zeitpunkt des Rückversandes im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses.

(6) Alle Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei co.met. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das seitens co.met benannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(7) Einwände aufgrund offensichtlicher Fehlerhaftigkeit einer Rechnung können nur innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Auftraggeber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

(8) Befindet sich der Auftraggeber bei Zahlungen gegen Rechnung mit der Zahlung im Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zahlen, wenn weder der Auftraggeber noch co.met einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachweisen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an.

(9) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) co.met ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der co.met durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **§ 10 Rechte an Software**

(1) co.met räumt dem Auftraggeber an der Applikation mit Internet-Verbindung (Standard-Erfassungsmaske für Endkunden und Schnellerfassungsmaske für Mitarbeiter des AG) sowie an der Applikation mit Internet-Verbindung zur Online-Einsicht in übermittelte Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Wege des Application Service Providing ein.

(2) Der Auftraggeber (im Falle der Standard-Erfassungsmaske für Endkunden: die Endkunden des Auftraggebers) erhält damit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Applikation mittels Telekommunikationsverbindung (Internet) zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten der Applikation gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Applikationen über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Applikationen oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber co.met auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Applikationen ohne Verschulden von co.met durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist co.met berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. co.met wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) An dazugehörigen Dokumentationen wird für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

(6) Quelltext wird nicht zur Verfügung gestellt.

#### **§ 11 Systemverfügbarkeit**

(1) Die Applikation mit Internet-Verbindung (Standard-Erfassungsmaske für Endkunden und Schnellerfassungsmaske für Mitarbeiter des AG) sowie die Applikation mit Internet-Verbindung zur Online-Einsicht in übermittelte Daten (zusammen nachfolgend „Systemlandschaft“) stehen grundsätzlich sieben Tage pro Woche jeweils 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. co.met stellt die Systemlandschaft mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98,50 % über den Zeitraum der Ablesekampagne bereit. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach der Formel

Verfügbarkeit in % = (Summe der h der Ablesekampagne – Summe der Ausfallzeiten h der Ablesekampagne in h) / Summe der h der Ablesekampagne \* 100

Im Rahmen der Ermittlung der Summe der h der Ablesekampagne werden angefangene Monate mit ihrer vollen Stundenanzahl berücksichtigt.

(2) Bei der Bemessung der Summe der Ausfallzeiten gemäß § 11 (1) bleiben außer Betracht:

1. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft, die darauf beruhen, dass die vom Auftraggeber zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Systemlandschaft vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Kunden;
2. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen;
3. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen Stromausfällen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehen;
4. Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Wartungsarbeiten des Auftragnehmers, die zwischen 18:00 – 6:00 Uhr und ggf. nach weiterem Bedarf durchgeführt werden;
5. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von co.met oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Infrastruktur;
6. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von co.met oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verschuldet sind;
7. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch.

(3) co.met ist berechtigt, die Systemlandschaft bzw. die Software und/ oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen. Soweit sich hieraus Zeiten der Nichtverfügbarkeit ergeben (Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese vorab, soweit möglich, ankündigen. Wenn und soweit der Auftraggeber in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Systemlandschaft nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung der Systemlandschaft in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Auftraggeber insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

#### **§ 12 Nacherfüllung**

(1) Erbringt co.met eine geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, ist co.met lediglich verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist vertragsgemäß zu erbringen (Nacherfüllung). Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Auftraggebers von der nicht oder nicht wie geschuldet erbrachten Leistung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe von § 13 Schadensersatz und/ oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung der Nicht- oder Schlechtleistung nicht zum Erfolg geführt haben.

#### **§ 13 Haftungsausschluss, -beschränkung**

(1) co.met haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die co.met nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse co.met die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber co.met vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Haftung der co.met auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

(3) co.met haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungshelfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Unter vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann.

(4) Soweit co.met dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die co.met bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der co.met für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfen der co.met.

(7) Soweit co.met technische Auskünfte gibt, beratend tätig wird oder Beileger zu Ableseaufforderungen prüft, und dies nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Für den Verlust oder die Veränderung von Daten haftet co.met nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Auftraggeber seiner Datensicherungsobliegenheit in adäquaten Intervallen nachgekommen wäre.

(9) Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für die Haftung der co.met wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung der co.met gegenüber einer betroffenen Person nach Art. 82 Datenschutzgrundverordnung oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen co.met, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Das Einhalten einer Leistungs- oder Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die co.met nicht zu vertreten haben, so ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(12) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder hoheitlichen Entscheidungen oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und co.met dies nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

#### **§ 14 Datenschutz**

(1) Die Parteien beachten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und haben ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG alt verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch co.met personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes co.met von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber "Herr der Daten" bleibt. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen auftraggeberspezifischen Daten Alleinberechtigter. co.met nimmt keinerlei Kontrolle der auftraggeberspezifischen Daten bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung und weiteren Verarbeitung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. co.met ist verpflichtet, die auftraggeberspezifischen Daten ausschließlich nach dessen Weisung und im Rahmen dieses Vertrages zu erheben, verarbeiten und/ oder zu nutzen.

(4) co.met kann Unteraufträge vergeben. co.met hat dem Unterauftragnehmer die den vorstehenden Absätzen entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(5) co.met trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Servern und Betriebssoftware zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 32 DS-GVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der co.met mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags.

(6) Soweit co.met personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO vor. Zur Ausgestaltung dieser Auftragsdatenverarbeitung treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(7) Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Versicherungen/Banken zu Abrechnungszwecken.

#### **§ 15 Anpassung des Vertrags**

Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ des Vertragsschlusses (z. B. BGB, MsbG, EnWG, auf ihrer Grundlage ergangene Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die co.met nicht veranlasst hat und die sie auch nicht beeinflussen kann, in nicht unerheblichem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (z. B. soweit die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung und/ oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist co.met verpflichtet, den bestehenden Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages nach diesem Paragrafen erfolgen nur zum Monatsersten. Sie werden nur wirksam, wenn co.met sie dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden zumindest in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird co.met den Auftraggeber in der Mitteilung gesondert hinweisen.

#### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit werden dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit in Textform angeboten. Die Zustimmung des Auftraggebers zum Angebot von co.met gilt als erteilt, soweit er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt zumindest in Textform gegenüber co.met angezeigt hat. co.met wird den Auftraggeber auf diese Genehmigungswirkung in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.